

Studienreglement für den Studiengang zum Master of Arts in Schulischer Heilpädagogik und für das Diplom im Bereich der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik (RMES).

Gestützt auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH-VS) vom 12. Dezember 2007,

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993,

Gestützt auf das Reglement vom 3. Juni 2009 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 über die Pädagogische Hochschule (RHEP),

Beschliesst

DAS DIREKTORIUM DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Gegenstand des vorliegenden Reglements sind die Organisation und der Ablauf der Ausbildungsgänge, die zum Master of Arts in Schulischer Heilpädagogik (nachfolgend: der Master) und zum Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, führen.

Art. 2 Terminologie

¹ Im vorliegenden Reglement gelten Ausdrücke im Maskulinum ohne Unterschied für Frauen wie für Männer.

Art. 3 Zweck der Ausbildung

¹ Die Ausbildung ermöglicht den Erwerb der notwendigen Kompetenzen für die Ausführung einer Arbeit im Unterrichts- und Erziehungswesen mit Schülern, die Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Massnahmen haben.

Kapitel II Aufnahme

Art. 4 Spezifische Anforderungen

¹ Der Kandidat muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. einen anerkannten Abschluss für den Unterricht in Standardschulklassen, mindestens auf Bachelor-Niveau, haben oder
- b. einen Abschluss in Logopädie oder Psychomotorik, mindestens auf Bachelor-Niveau, haben oder
- c. einen Abschluss, mindestens auf Bachelor-Niveau, in einem benachbarten Studienbereich haben, und zwar: Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, Ergotherapie oder APA (Adapted Physical Activities, sportliche Aktivitäten für bestimmte Zielgruppen).

² Ein Kandidat, der einen der Abschlüsse gemäss Buchstaben b und c des vorherigen Absatzes hat, muss ergänzende theoretische und praktische Leistungen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in Standardschulklassen erbringen.

³ Der Umfang der geforderten ergänzenden Leistungen beläuft sich auf 60 ECTS-Kreditpunkte (European Credit Transfer and Accumulation System). Sie müssen vor Ablauf der Studienstudienhöchstsdauer erbracht werden. Ihre Evaluation obliegt der Verantwortung der HEP. Es gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 11 des vorliegenden Reglements.

⁴ Studierende, die zu ergänzenden Leistungen verpflichtet sind, müssen mindestens 45 ECTS-Kreditpunkte erhalten haben, bevor sie sich für die Master-Module einschreiben können.

Art. 5 Gleichwertigkeit von Abschlüssen bei der Aufnahme

¹ Die Beurteilung, ob ein in der Schweiz erteilter Abschluss einem Bachelor gleichwertig ist, obliegt der Zuständigkeit der Hochschule, die für den betreffenden Studiengang zuständig ist.

² Die Beurteilung, ob ein im Ausland erteilter Abschluss einem Bachelor gleichwertig ist, stützt sich auf die Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

³ Für sonstige Fälle legt das Direktorium das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 6 Prüfungen im Auswahlverfahren

¹ Falls Prüfungen im Auswahlverfahren gemäss Artikel 69 des RHEP ausgerichtet werden müssen, betreffen sie die Beherrschung von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich des Französischen als Arbeitssprache.

Art. 7 Wechsel des Studiengangs

¹ Zu den Bedingungen gemäss Artikel 71 RHEP kann ein Studierender, der in einem anderen Studiengang der HEP zugelassen ist, vor Ende der zweiten Lehrveranstaltungswoche eines jeden akademischen Semesters den Wechsel in den Master-Studiengang beantragen, sofern für sein Ausbildungsfach bzw. seine Ausbildungsfächer keine Aufnahmebeschränkung bestanden hat.

Kapitel III Studienprogramm

Art. 8 ECTS-Kreditpunkte

¹ Der Lehrplan ist so organisiert, dass der Erhalt von 60 ECTS-Kreditpunkten pro Jahr Vollzeitstudium oder grundsätzlich 40 ECTS-Kreditpunkten pro Jahr nebenberuflichem Studium möglich ist.

² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 9 Dauer des Studiums

¹ Für den Erhalt des Masters und des Diploms in Schulischer Heilpädagogik muss der Studierende insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte, die gemäss Lehrplan vorgesehen sind und einer Studiendauer von 6 Semestern nebenberuflichem Studium entsprechen, erhalten. Das Studium wird so organisiert, dass ebenfalls der Abschluss des Studiums in 4 Semestern Vollzeitstudium möglich ist.

² Die Studiendauer beträgt maximal 12 Semester. Die Überschreitung dieser Dauer zieht das definitive Nichtbestehen nach sich. Abweichende Einzelfälle sind vorbehalten.

³ Die Studienstudienhöchstdauer verlängert sich proportional, wenn im Verlauf des Studiengangs ergänzende Studienelemente auferlegt wurden.

Art. 10 Ausbildungselemente

¹ Das Studium umfasst folgende Ausbildungselemente:

- a. Pflicht- und Wahlmodule, bestehend aus Lernveranstaltungen und Seminaren;
- b. Praktika und andere berufspraktische Ausbildungsaktivitäten, unter anderem Integrationsmodule;
- c. die Diplomarbeit für den Master-Abschluss.

Art. 11 Lehrplan

¹ Das Studium wird so strukturiert, dass der Erwerb der in einem Kompetenzleitfaden aufgeführten beruflichen Kompetenzen möglich ist.

² Der Lehrplan legt für jede berufliche Kompetenz den bei Ausbildungsabschluss erwarteten Beherrschungsgrad fest.

³ Für jedes Ausbildungselement sind im Lehrplan die Ausbildungsziele für dieses Element im Hinblick auf die bei Ausbildungsabschluss erwarteten Beherrschungsgrade, die Voraussetzungen, der Inhalt, die Ausbildungsmodalitäten, der Status (Pflicht- oder Wahlmodul), die Formen der Evaluation (formative bzw. zertifizierende) und die Erteilung von ECTS-Kreditpunkten erörtert.

Art. 12 Berücksichtigung von bereits absolvierten Studien

¹ Sobald die Aufnahme ergangen ist, kann der Studierende beim akademischen Dienst einen Antrag auf Berücksichtigung bereits absolvierter Studien einreichen.

² Im Allgemeinen darf bei der Berücksichtigung bereits absolvierter Studien nicht über die Hälfte der Kreditpunkte gemäss Lehrplan hinausgegangen werden.

³ Das Direktorium legt das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 13 Individueller Ausbildungsplan

¹ Vor Beginn der Lernveranstaltungen erstellt der Studierende seinen Ausbildungsplan auf der Grundlage des Lehrplans. Im Falle von besonderen Ausbildungswegen legt er diesen dem akademischen Dienst zur Validierung vor.

² Der Ausbildungsplan führt unter Berücksichtigung der Semester- und Jahresplanung sämtliche Elemente auf, die gemäss Lehrplan gefordert sind. Er berücksichtigt bereits absolvierte Studien.

³ Der Ausbildungsplan kann zu Beginn eines jeden Semesters aktualisiert werden. Binnen der vom akademischen Dienst festgelegten Frist, spätestens jedoch zum Ende der zweiten Woche des akademischen Semesters, überprüft der Studierende seine Anmeldungen zu Ausbildungselementen und passt diese entsprechend an.

Art. 14 Mobilität

¹ Der Studierende kann einen Teil seiner Ausbildung an einer anderen PH, einer anderen Bildungseinrichtung für Lehrpersonen gleichwertigen Niveaus oder einer Universität, in der Schweiz oder einem anderen Land, absolvieren.

² Er legt sein Vorhaben dem zuständigen Betreuer für die Ausbildung über den akademischen Dienst zur Bewilligung vor.

³ Ist die Bildungseinrichtung zugelassen und das Vorhaben bewilligt, werden die erhaltenen Kreditpunkte validiert und bei der Zertifizierung der Ausbildung berücksichtigt.

⁴ Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Hochschulen kann ein Studierender einer anderen PH, einer anderen Bildungseinrichtung für die Ausbildung von Lehrpersonen gleichwertigen Niveaus oder einer Universität, aus der Schweiz oder einem anderen Land, ebenfalls einen Teil des Master-Studiums absolvieren.

⁵ Das Direktorium legt das Verfahren per Richtlinie fest.

Art. 15 Praktika

¹ Die berufspraktische Ausbildung umfasst betreute Praktika (nachfolgend: Praktika) in mindestens zwei Tätigkeitsbereichen der schulischen Heilpädagogik: in Standardschulklassen und in Sonderklassen.

² Der Lehrplan legt die Modalitäten und Anforderungen für die Praktika fest, die über die gesamte Ausbildung hinweg stattfinden.

³ Die Betreuung der Studierenden und die Evaluation der Praktika werden durch die HEP in Zusammenarbeit mit den Partnerschulen sichergestellt.

Art. 16 Verschwiegenheitspflicht

¹ Der Studierende unterliegt im Rahmen der Ausbildung an der HEP und den Partnerschulen dem Berufsgeheimnis.

² Er achtet die Rechte und die Privatsphäre der Personen, mit denen er während seiner Ausbildung in Kontakt kommt, und offenbart insbesondere keine Informationen, welche die Persönlichkeit der betroffenen Personen verletzen könnten.

Art. 17 Fälle höherer Gewalt

¹ Der Studierende, der wegen eines Falls höherer Gewalt:

- a. ein Praktikum abbricht oder nicht antritt;
- b. eine Prüfung abbricht oder nicht antritt;
- c. ein Seminar mit Anwesenheitspflicht gemäss dem vorliegenden Reglement oder dem Lehrplan abbricht,

informiert hierüber unverzüglich und schriftlich den akademischen Dienst.

² In solchen Fällen übermittelt der Studierende dem akademischen Dienst binnen der fünf darauffolgenden Werktage eine entsprechende Bescheinigung.

³ Falls die Gründe für den Abbruch oder die Abwesenheit als valide anerkannt werden, ist der Studierende berechtigt, die Ausbildung sobald als möglich fortzusetzen und sich der Evaluation gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu unterziehen. Gleichfalls muss er – es sei denn, der geltend gemachte Grund besteht fort – spätestens die nächste Prüfung antreten; tut er dies nicht, so gilt diese als nicht bestanden.

⁴ Werden die Gründe für den Abbruch oder das Fehlen vom Direktorium nicht als valide anerkannt, so werden die betreffenden Ausbildungselemente als nicht bestanden erachtet.

Kapitel IV Kontrolle der erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen

Art. 18 Prinzipien der Evaluation

¹ Die Leistungen des Studierenden werden auf zweierlei Art evaluiert:

- a. formative Evaluation;
- b. zertifizierende Evaluation.

² Die formative Evaluation bietet eine oder mehrere Rückmeldungen an den Studierenden, insbesondere über das Niveau seines Kenntnis- bzw. Kompetenzerwerbs im Verlauf eines Ausbildungselements.

³ Die zertifizierende Evaluation bezieht sich auf die Ausbildungsziele, die gemäss Lehrplan gefordert werden. Sie basiert auf Kriterien, die den Studierenden im Vorfeld mitgeteilt wurden und die ihnen den Erhalt von ECTS-Kreditpunkten ermöglichen.

⁴ Die zertifizierende Evaluation achtet die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und der Transparenz.

Art. 19 Mitteilung der Form und der Modalitäten der zertifizierenden Evaluation

¹ Die Form und die Modalitäten der zertifizierenden Evaluation werden den Studierenden schriftlich und spätestens während der ersten Hälfte eines jeden Ausbildungselements mitgeteilt.

Art. 20 Notenskala

¹ Die Leistungen, die Gegenstand einer zertifizierenden Evaluation sind, werden gemäss folgender Skala bewertet:

- a. A: ausgezeichneter Beherrschungsgrad;
- b. B: sehr guter Beherrschungsgrad;

- c. C: guter Beherrschungsgrad;
- d. D: befriedigender Beherrschungsgrad;
- e. E: ausreichender Beherrschungsgrad;
- f. F: ungenügender Beherrschungsgrad.

Art. 21 Verantwortung

¹ Die formative Evaluation obliegt der Verantwortung derjenigen Lehrperson, der die jeweiligen Ausbildungselemente anvertraut sind.

² Die zertifizierende Evaluation obliegt der Verantwortung:

- a. für ein Modul oder eine Modulgruppe: einer Expertenkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und durch den Fach- und Forschungsbereich benannt wird, der für das Modul bzw. die Modulgruppe zuständig ist;
- b. für ein Praktikum: einer Expertenkommission, die aus zuständigen Praktikumslehrpersonen und Mitgliedern des Kollegiums der HEP besteht;
- c. für die Diplomarbeit: der Expertenkommission für die Diplomarbeit.

³ Das Direktorium teilt dem Studierenden die Notenentscheidung mit.

Art. 22 Anmeldung, Aufschub und Nichterscheinen bei zertifizierenden Evaluationen

¹ Der Studierende wird automatisch zur ersten Prüfung angemeldet, die auf den Abschluss eines Ausbildungselements folgt.

² Anträge auf Aufschub müssen schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim akademischen Dienst eingereicht werden.

³ Vorbehaltlich eines Falles höherer Gewalt erhält ein Studierender, der nicht zu einer Prüfung erscheint, für die er angemeldet war, die Note F.

Art. 23 Bestehen

¹ Sofern die erteilte Note zwischen A und E liegt, ist das Ausbildungselement bestanden. Die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte werden erteilt.

Art. 24 Nichtbestehen

¹ Wird die Note F gegeben, so ist das Ausbildungselement nicht bestanden. Der Studierende muss sich einer zweiten Evaluation unterziehen.

² Die zweite Evaluation muss spätestens während des Prüfungszeitraums erfolgen, welcher auf den Abschluss des betreffenden Ausbildungselements folgt.

³ Ein zweites Nichtbestehen bedeutet das definitive Nichtbestehen des Studiums, es sei denn, es handelt sich um ein Wahlmodul. Im letzteren Fall kann das Nichtbestehen durch das Bestehen eines anderen Wahlmoduls kompensiert werden.

Art. 25 Nichtbestehen der Evaluation eines Praktikums

¹ Wird die zertifizierende Evaluation eines Praktikums nicht bestanden, so wird ein neuer Praktikumszeitraum angesetzt, um dem Studierenden die Erreichung des geforderten Beherrschungsgrads bei der zweiten Evaluation zu ermöglichen. Er ist Gegenstand eines Verfahrens der zertifizierenden Evaluation, die mindestens zwei Besuche eines Mitglieds des HEP-Kollegiums umfasst.

Art. 26 Evaluation von Integrationsmodulen

¹ Integrationsmodule sind nicht Gegenstand einer zertifizierenden Evaluation. Die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte werden Studierenden erteilt, die daran teilnehmen und die jeweiligen Anforderungen erfüllen.

Art. 27 Professionelle Beherrschung des Französischen und der EDV

¹ Vor Beginn des dritten Ausbildungssemesters muss der Studierende einen ausreichenden Beherrschungsgrad in folgenden Bereichen nachweisen:

- a. Deutsch als Arbeitssprache;
- b. Grundlegende EDV als berufliches Werkzeug.

² Die Beherrschung dieser beiden Bereiche wird durch das Bestehen von Prüfungen bescheinigt, die von der HEP drei Mal pro Jahr durchgeführt werden.

⁵ Diese Anforderungen bewirken keine Erteilung von ECTS-Kreditpunkten. Der Studierende, der sie binnen der angegebenen Frist nicht erfüllt, kann seine Ausbildung nicht fortsetzen. Es gilt Artikel 9 des vorliegenden Reglements. Abweichende Einzelfälle sind vorbehalten.

Art. 28 Diplomarbeit für den Master-Abschluss

¹ Die Diplomarbeit für den Master-Abschluss (nachfolgend: die Diplomarbeit) muss belegen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Thema im Zusammenhang mit der angestrebten beruflichen Praxis und den Unterrichtsinhalten seiner Ausbildung auf der Grundlage eines theoretischen Ansatzes, der durch Forschung und wissenschaftliches Vorgehen validiert wird, vertieft zu bearbeiten.

Art. 29 Erstellung der Diplomarbeit für den Master-Abschluss

¹ Die Diplomarbeit wird individuell oder in Gruppen von maximal zwei Studierenden angefertigt. Die Evaluation erfolgt individuell.

² Das Direktorium regelt durch Richtlinien die Durchführungs- und Publikationsmodalitäten der Diplomarbeit.

Art. 30 Betreuung der Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit wird federführend oder ergänzend durch ein Mitglied aus dem Lehrkörper der HEP betreut; Assistenten sind ausgenommen. In Abhängigkeit von seiner Sachkompetenz und seiner Verfügbarkeit erteilt der angefragte Diplomarbeitbetreuer sein Einverständnis auf der Grundlage des Diplomarbeitsthemas und des Plans, der ihm vom Studierenden vorgelegt wird. Bei Bedarf bestimmt das Direktorium den Diplomarbeitbetreuer.

Art. 31 Verfechtung der Diplomarbeit

¹ Sofern der Studierende der Auffassung ist, dass die Arbeit abgeschlossen ist, spätestens jedoch vor Ablauf der Höchststudiendauer, legt er im Einvernehmen mit dem Diplomarbeitbetreuer und den anderen Mitgliedern der Expertenkommission ein Datum für die mündliche Verfechtung fest.

² Die Expertenkommission besteht aus zwei oder drei Personen, unter anderem dem Diplomarbeitbetreuer und maximal einem Mitglied, das nicht dem PH-Lehrkörper angehört, aber im Hinblick auf das Diplomarbeitsthema qualifiziert ist. Die Zusammensetzung wird vom Diplomarbeitbetreuer auf Vorschlag des Studierenden festgelegt.

Art. 32 Evaluation der Diplomarbeit

¹ Die ECTS-Kreditpunkte für die Diplomarbeit werden zuerkannt, sofern die Note der Diplomarbeit grösser gleich E ist.

² Bei Nichtbestehen der Evaluation vergibt die Expertenkommission die Note F. Die Expertenkommission legt fest, ob eingeforderte Korrekturmaßnahmen oder Ergänzungen schriftlich oder bei einer zweiten mündlichen Verfechtung vorgelegt werden müssen. Sie bestimmt auch die Frist hierfür.

³ Sofern die Expertenkommission es für notwendig erachtet, kann sie den Studierenden zur Wahl eines neuen Themas auffordern.

⁴ Vergibt die Expertenkommission bei der zweiten Lektüre oder der zweiten mündlichen Verfechtung die Note F, so ist das Studium definitiv nicht bestanden.

Kapitel V Abschlüsse und Bescheinigungen

Art. 33 Überreichung der Abschlüsse und des Diplomzusatzes

¹ Der Master of Arts in Schulischer Heilpädagogik und das Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, werden überreicht, wenn der Kandidat die Anforderungen des Reglements und des Lehrplans erfüllt.

² Das Direktorium entscheidet über die Ausstellung der Abschlüsse/Diplome und des Diplomzusatzes.

³ Die Abschlüsse/Diplome werden von zwei Mitgliedern des Direktoriums unterzeichnet.

Art. 34 Bescheinigung der erworbenen Kreditpunkte

¹ Ein Studierender, der sein Studium in Übereinstimmung mit den Fällen gemäss Artikel 73 und 74 des RHEP abbricht, kann auf Anfrage beim akademischen Dienst eine Bescheinigung der erworbenen Kreditpunkte erhalten.

Kapitel VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, beenden dieses im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

² Das Direktorium definiert per Richtlinie die Modalitäten für das schrittweise Inkrafttreten, spätestens ab dem 1. August 2012, des Artikels 9, Absatz 1 des vorliegenden Reglements und des Artikels 21, Absatz 2, Buchstabe b des vorliegenden Reglements.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Lausanne, den 28. Juni 2010

Verabschiedet durch das Direktorium

(unterzeichnet)

Guillaume Vanhulst, Rektor

Genehmigt durch die Vorsteherin des Departements für Bildung, Jugend und Kultur

(unterzeichnet)

Anne-Catherine Lyon, Staatsrätin